

INFORMATION

ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINER AUSNAHMSWEISEN ZULASSUNG ZUR GESELLEN-/ABSCHLUSSPRÜFUNG OHNE NACHWEIS EINER AUSBILDUNGSZEIT gemäß § 37 Abs. 2 HwO bzw. § 45 Abs. 2 BBiG

„Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (1). Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf (2). Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, das der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (3). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen“ (4).

- (1) Ein Nachweis über eine 54- bzw. 63-monatige Berufstätigkeit ist notwendig, wenn keine weiteren anrechnungsfähigen Nachweise vorgelegt werden können.
- (2) Hier kommen z.B. gem. Handwerksordnung für artverwandt erklärte Berufe wie Bäcker und Konditor oder Stuckateur und Maler- und Lackierer in Frage.
- (3) Vorgelegt werden können beispielsweise auch Zeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen, Seminaren oder Schulungen.
- (4) Bewerber, die im Ausland eine Berufsausbildung absolviert haben, können ebenfalls zu Prüfung zugelassen werden. Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden bei einer Zulassung angerechnet.

Als Anlagen sind dem Antrag ein Lebenslauf und die Arbeitsbestätigung/en mit Angabe der Dauer und der Art der Berufstätigkeit (wesentliche Tätigkeiten) notwendig. Ausländische Arbeitsbestätigungen und Zeugnisse müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung kann formlos oder mit einem bei Innung oder Handwerkskammer erhältlichen Vordruck gestellt und zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Handwerkskammer eingereicht werden. Die Handwerkskammer entscheidet in Abstimmung mit dem zuständigen Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschuss über diesen Antrag und erteilt den entsprechenden Bescheid.

Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr von EURO 50,-- in Rechnung gestellt.

HANDWERKSKAMMER KASSEL
BERUFSBILDUNG

